









Halle und Saalkreis.

Halle, den 14. November 1917.

Sänglingserblichkeit und Kleinfinderschutz!

Seit Jahrzehnten hat die Sozialdemokratie auf die erschreckend hohe Sänglingserblichkeit in Deutschland, besonders auch im Industrie- und Bergbau, hingewiesen, besonders in den Bezirken mit viel Fabriken ein sehr großer Teil der Sänglinge dahinstieg. Diese Kritiken und Ermahnungen haben leider nicht viel Verständnis in den herrschenden Kreisen gefunden. Wohl haben sich einige Vereine etwas um die hilfsbedürftigen Sänglinge bemüht, auch Stiftsprämien sind in einigen Städten eingeführt worden. Die hierzu zur Verfügung gestellten Mittel waren aber völlig unzureichend. Sie wurden auch nicht wesentlich erhöht, obwohl durch Erfahrung und wissenschaftliche Forschungen zweifellos festgestellt worden war, daß durch die Ernährung des Sänglings durch Muttermilch die Widerstandsfähigkeit der Sänglinge sehr bedeutend gehoben und dadurch die Sterblichkeit herabgesetzt werden kann. Seitlich die eigentliche Ursache der traurigen Erscheinung war in das soziale Elend. Hier hätte eingegriffen werden müssen, wenn man das Uebel an der Wurzel fassen wollte. Darauf hat ja auch die Sozialdemokratie von jeher das Hauptgewicht gelegt. Um zu verhindern, daß die Sänglinge durch die Sänglingserben unvernünftig anberndet, sind besondere Maßnahmen nötig. Wir wollen nicht leugnen, daß Anfangs hierzu in Sänglingsheimen, Stützplätzen usw. vorliegen, aber alles war ungenügend, und der Wille, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, war zwar weitgehend bereitwillig in der letzten Zeit ein besserer geworden, aber gegen die Widerstände der Vorhergehenden Gleichgültigkeit konnte er nicht genügend aufkommen. Erst der menschenverderbende Krieg war nötig, um bei besseren Erkenntnis mehr Wahn zu brechen. Daß das endlich der Fall ist, davon zeugt unter anderem auch ein Aufsatz, der auf Veranlassung des sächsischen Ministeriums des Innern jetzt zu dem Zweck veröffentlicht wird, eine Geldsammlung zum Nutzen eines Sänglingserben zu fördern. Darin heißt es (nach der Dresdner Volkszeitung):

Krieg führen heißt Raubbau treiben. Ein Bild in das Leben aller kriegführenden Staaten hinein wird uns. Leider erstreckt sich dieser Raubbau nicht nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch auf die Volkstäter. Die Verluste des Schicksalsfeldes sind nicht nur ein Quell bitteren Weibes für die Familien, die durch die kriegsbedingte Verfolgung für den Staat. Keine Zeit mehr für einbringlich wie die Gegenwart, daß in der Erhaltung und Kräftigung unserer Nation das vornehmste Mittel gegeben ist, unserm Vaterland einen dauernden Bestand in den Stürmen der Zukunft zu gewährleisten. Darum wird uns den Rufen des Weltkrieges heutzutage die Pflicht geboren, das für unser Volk das höchste Ziel der Selbsthaltung zu sein, das bisher arg vernachlässigte Feld der Sänglings- und Kleinfinderschutz nimmer kraftvoll und planmäßig zu betreiben. Wieviel es hierbei zu tun gibt, lehrt die Reichsstatistik in wohlfaßt erscheinenden Zahlen: Die Sänglinge bilden etwa den vierzigsten Teil der Gesamtbevölkerung, unter den Toten aber mehr als den vierzigsten Teil. Ihre Sterblichkeit ist neunmal so groß als die Sterblichkeit der Erwachsenen. Die Kinder werden fast ausnahmslos krank geboren. Ihr frühes Sterben ist auf durchaus vermeidbare Fehler in der Ernährung und der Pflege zurückzuführen.

Unsere Ärzte haben im Verein mit Sozialpolitikern die Grundzüge für eine erfolgversprechende Sänglings- und Kleinfinderschutz im Krieg des Todes unserer Sänglinge! So lautet der Wahlspruch, den uns die Not unseres Volkes an Herz legt. Aber auch in dieser Kriegsjahre gehört Geld, Weib und abernahms. In dieser Tatsache ist die größte Bedeutung der Völkervereinigung begründet, die am 16. 11. und 18. November überall in Sachsen erfolgen soll.

Gewiß wird hier der Ringer in einer bisher nicht üblichen Weise von beherrschender Bedeutung sein. Die Dresdner Volkszeitung aufzudecken, daß heute noch vorüber. Daß aber die bessere Erkenntnis noch nicht genügend Bereitwilligkeit zur Hilfe ausgelöst hat, offenbart der Aufsatz. Denn ein solcher würde nur nicht nötig sein, wenn Geld und Staat genügend Mittel herstellten. Die Frage für die Erhaltung der Lebens der Kinder besonders in heutiger Zeit doch erwarten. Auch das beste Ergebnis einer präventiven Sammlung bedeutet bei der Größe des heutigen Sänglingselends sowie der Tropfen auf einen heißen Stein! Die Sänglingserblichkeit liege sich viel schneller und zahlreicher beseitigen - wie anderes Volks-

elend auch! - wenn man dafür nur einen winzigen Teil der öffentlichen Mittel flüssig machen wollte, die jetzt in Hunderte von Milliarden für Vernichtung menschlicher Kultur ausgegeben werden. Aber gerade hier erstreckt sich der Wahnwitz des Krieges als ein unüberwindliches Hindernis, welches vernünftige Erkenntnis in kulturzerstörende Fatale zumute!

Sparfamer hegen!

Von den mannigfachen Einschränkungen, die uns die grausame Kriegsnote auferlegt, wird der Magister an Dresden oft als eine der drückendsten empfunden. Die wiederholten amtlichen Mahnungen an die Bevölkerung, mit Brennholz aller Art außer zu sparen, lassen eine Steigerung der in den meisten Fällen schon deshalb seinen allzu großen Eindruck machen, weil hier schon die Mittellosigkeit an und für sich als härtester Spargang wirkt. Wer nur über wenig oder gar keine Vorräte verfügt, dem braucht man das Sparen wirklich nicht noch belästiger nachzulegen. Diese Vorkenntnisse an Mahnungen sind daher wohl auch in erster Linie an Leute gerichtet, die über ein wenig oder aber reichliche Mengen von Brennstoffen verfügen und für die bisher das Holz sparen ein - in jedem Betracht! - unbefangener Begriff war! - Daß bei diesen Mahnungen zum Sparen vielleicht noch wirksam unterstützt durch andere Maßnahmen - sehr notwendig sein mögen, wird niemand bestreiten. In letzter Zeit brauchen wir uns in Dresden mit allen diesen Sparmaßnahmen vorzubehalten, da sie zur Befolgung all der guten Ratschläge ohnehin ganz von selbst gezwungen sind! Gleichwohl sei auch zu ihrem Ausmaß und Fortkommen aus dem von der Dreißigsten Stelle unentgeltlich zu beschickenden Verzeichnissen zur Ergänzung des von Dresden für die Kriegsjahre 1917/18, was bei der Offenbarung zur Beachtung empfohlen wird.

Die Feuerung der Öfen vor Inbetriebnahme von Tische rennen, gegebenenfalls, wenn schadhafte, Kessel ausbessern. Auf guten Schluß der Öfen und Abdichtungen der Fugen streng achten. Die Luftzuführung mittels der Kessel an der Feuerungsstelle regulieren. Bei schwacher Heizung die Kessel und die Abnehmer nicht festlegen. Bei starkem oder steilem Feuer die Kessel nicht zu hoch zu heizen. In den Kesseln aus dem Abseifen des Kessels und brennbarer Rückstände herauslösen, sammeln und wieder verwenden. Bei Festhalten der Heizung beim Anheizen die glühende Asche nicht aus dem Ofen herausnehmen, sondern etwas zurücklassen. Nur die letzte Asche abstreifen und beseitigen. Wenn neue Kessel kommen, diese auf die alte Feuerung so lange Luft zuführen, bis die Kessel vollständig sind, dann die vorherige Kessel fest aufhängen, so daß Luftzutritt verhindert wird. Asche, das keine Asche im Kessel liegt. Im Winterabend gegebenenfalls auch halbe Kessel mit geringem Verbrauch verwenden (große Kessel teilen), da dann die einzelne Kessel mehr ausgenutzt wird. Zur Erhaltung der Barmerheizung bei allen Öfen in Dresden sind Kessel, die bei Verkleidungen vollständig abnehmen. Wenn dieses nicht möglich, um mindestens die vorderen Ecken der Verkleidungen stets in voller Weite öffnen. Leuten immer sauber halten. Umhängung für jeden Tag, für jeden Ofen oder Örd die Tage rationell zu heizen. Bei Verkleidungen die Stöße abdichten, bei Wänden die Stöße in die Füllungen der täglichen Brennstoff je nach zugewiesenen Mengen einstellen.

Gegen die unzulässigen Zustände beim Obstverkauf.

Beim Befestigung nur wiederholt gefordert haben, scheint nun endlich auch der Magistrat etwas unternehmen zu wollen. Er ordnet in einer heute erlassenen Vernehmbarung folgenden an:

Die hiesigen Obsthändler haben ihren Verkauf an Äpfeln binnen 48 Stunden den Stadt-Ernährungsamt, Zimmer 11, schriftlich anzuzeigen. Zweck dieser Aufforderung ist eine Regelung des Verkaufs der Äpfel, welche im Interesse der Käufer und des Publikums das lästige Anstellen an den Äben verhindern soll. Die Abgabe von Äpfeln ist mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vernehmbarung vorläufig einzustellen. Zwischenhandlungen, insbesondere Unterstellung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Anzeige, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich. Der Magistrat.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Magistrat mit dieser begründeten Maßnahme, die freilich etwas rechtlich spät kommt! - den berechtigten Zweck erreicht. Daß die Obst-

händler mehr Mittel und Wege suchen werden, sie in dem vom Magistrat gemachten Sinne möglichst unmissbar zu machen, dafür sprechen die bisherigen unersetzlichen Erfahrungen, die man mit unserer gefamten Kriegswirtschaft gemacht hat. Solchen etwasigen Hindernis kann nur durch eine sofortige Beschlagnahme des Obstes ein kräftiger Riegel vorgezogen werden!

Kriegswirtschaftliche Organisation!

Der Ober-Com. wird aus Einbe gehalten: Dem Kreis Einbe ist der Monatsbedarf an Zucker durch die Reichszentrale von der Zuckerfabrik in Grünberg bei Halberstadt (1) zugewiesen. Dabei hat, wie der Reichszentrale natürlich bekannt ist, Einbe eine große Zuckerfabrik, die aber ihren Zucker in Dortmund und an anderen Orten weit weg lagern muß und deren Lager hier am Orte ausgeht infolge des Kriegswirtschaftsbedarfes. Die Zuckerfabrik in Grünberg ist aber ein Lager, das den Betrieb stilllegen zu müssen, weil sie den Zucker nicht mehr lagern kann. Da heißt es von allen Seiten, zur besseren Ausnutzung der Grünberger Zuckerfabrik müsse diese überflüssige Zuckerfabrik vernichtet werden. Und das muß ausgerechnet ein Kreis, in dem die Grünberger Zuckerfabrik zum großen Teil ihren Zucker von einer Zuckerfabrik bei Halberstadt bezieht werden, und die Zuckerfabrik keine Zucker geteilt werden können, so hat der Kreis Einbe keinen Zucker (1). Ist so etwas im vierten Kriegsjahre noch möglich?

Die Eisenbahnverwaltung sollte einmal über diese Art der Veranordnung ihrer Wagen durch die Kriegswirtschaftlichen Erhebungen nachdenken. Vielleicht würde dann die ganze Eisenbahnerverwaltung überflüssig werden. Im kleinen Parteimäßig, im großen wird vorgelegt. Das nennt man dann Reganimator

Kriegserwitzen und Angefallenenverficherung.

Die Witwe oder die Kinder von Kaufmännischen Angefallenen, Beamten, Leuten usw., die dem Kriegswirtschaftsbedarf für Angefallene unterstellt waren, haben dem Tode des Verstorbenen Anspruch auf die Hälfte der fidei commissarischen Erbschaften. War der Mann oder der Vater freiwilliges Mitglied, steht den Hinterbliebenen sogar ein Anspruch auf drei Viertel des eingezahlten Betrages zu. Dieser Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Verstorbenen geltend gemacht wird. Während des Krieges hat sich bei Angefallenen, die in Fällen, in denen Angefallene länger Zeit vermisst wurden, die Angehörigen bemüht, sich um die Angefallenen zu kümmern, aber die Hoffnung aufgeben und an den Tod glauben, infolge der erwähnten Bestimmung im Verstorbenenverficherungsgesetz für Angefallene ist ein Anspruch auf Rückzahlung eines Teiles der eingezahlten Beiträge verfallen. Aus den gleichen Ursachen trat übrigens häufig eine Schädigung auch der Angefallenen der Hinterbliebenen vor, wenn diese Ansprüche auf Witwengeld und auf Sozialversicherung zu stellen berechtigt waren.

Infolge dessen hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 11. Mai 1916 verfügt, daß bei Todesfällen von Kriegserwitzen die fähigere Zeit vermisst gewesen sind, die Bestimmung des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht anzuwenden kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 die Zeit für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches von Angehörigen vermisst oder vorherbestimmter Kriegserwitzen nach dem 1. August 1914 als auf Grund der Bestimmungen des Verstorbenenverficherungsgesetzes nicht in Anwendung kommen können. Nunmehr ist eine neue Verordnung des Bundesrats erlassen worden, worin er bestimmt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 19

